

Deutscher Bundestag  
4. Untersuchungsausschuss  
der 18. Wahlperiode  
Ausschussdrucksache  
18(30)214

Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn  
Dr. Hans-Ulrich Krüger MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

17. Oktober 2016  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

11/19 g.  
2/17 m. Seb. i. m. V.  
20  
10

## Parlamentarische Untersuchung sogenannter Cum/Ex-Aktiengeschäfte

Ihr Schreiben vom 19.07.2016 – PA 30-5451-01

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

ich begrüße die Bemühungen des Vierten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Entstehung der Cum/Ex-Aktiengeschäfte und ihrer Entwicklung ausdrücklich.

Wie Sie wissen, setzt die Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung hohe Hürden. Es ist bislang juristisch nicht abschließend geklärt, inwieweit das in Ihrem Schreiben geschilderte Verfahren eines Ermittlungsbeauftragten gemäß § 10 PUAG auf Ebene der Amtshilfe dazu geeignet ist, das Steuergeheimnis zu wahren. Unklar ist, ob die gegenüber einer Bundesbehörde geltenden Grundsätze auch im Verhältnis zu einer Landesbehörde Anwendung finden können.

Gleichwohl lege ich größten Wert darauf, die Arbeit der parlamentarischen Aufarbeitung der Cum/Ex-Geschäfte im Rahmen des Möglichen zu unterstützen. Die Steuerabteilung meines Hauses wird deshalb, in Abstimmung mit dem Justizministerium NRW und dem Ermittlungsbeauftragten Herrn [REDACTED] zunächst Informationsgespräche führen. Ohne Gefahr der Verletzung des Steuergeheimnisses könnten dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss so vorab fachliche Informationen zu den allgemeinen Erkenntnissen im Bereich der Cum/Ex-Geschäfte gegeben und die Form der weiteren Zusammenarbeit abgestimmt werden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-1217  
poststelle@fm.nrw.de  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U70, U76, U77 und U79 (Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee);  
U71 und U83  
(Haltestelle: Sebadeustraße)

Unabhängig von dem Umfang der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses in dieser Angelegenheit halte ich es im Übrigen perspektivisch für richtig, über eine Erweiterung der Offenbarungstatbestände in § 30 der Abgabenordnung nachzudenken.

Mit freundlichen Grüßen



— Dr. Norbert Walter-Borjans